CDU Fraktion im Gemeinderat Eisingen

CDU Gemeinderatsfraktion Eisingen, Amselstraße 15/1, 75239 Eisingen

Christoph Schickle – Fraktionsvorsitzender -
Amselstraße 15/1
75239 Eisingen
07232/31 22 17

Gemeinde Eisingen
Herrn Bürgermeister Sascha-Felipe Hottinger
Talstraße 1
75239 Eisingen

(Antrag 01/2023-Friedhof)
Eisingen, den 13. Januar 2023

Antrag für Gemeinderatsitzung:
Neufassung § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung (Friedhofs- und Gebührenordnung) vom 15.02.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hottinger,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

die CDU Fraktion im Gemeinderat beantragt, den folgenden Beschlussvorschlag zur Beratung und zum Beschluss auf die Tagesordnung einer der nächsten Gemeinderatsitzungen zu nehmen:

Neufassung § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung (Friedhofs- und Gebührenordnung) vom 15.02.2017

Der Gemeinderat beschließt, § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung (Friedhofs- und Gebührenordnung) vom 15.02.2017 wie folgt neu zu fassen:

> „Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,50 m² zulässig. Des Weiteren sind stehende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche mit einer Höhe von bis zu 0,80 m zulässig.“

<u>Begründung</u>

§ 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung (Friedhofs- und Gebührenordnung) vom 15.02.2017 ist bisher wie folgt gefasst:

„Auf Urnengrabstätten sind nur liegende Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,50 m² zulässig.“

Diese Fassung schließt stehende Grabmale (Stelen) auf Urnengrabfeldern bislang aus. In den letzten Monaten wurden vermehrt Anträge an die Gemeinde gestellt, auch auf Urnengrabfeldern stehende Grabmale errichten zu dürfen. Im Gemeinderat besteht die ganz überwiegende Ansicht,

dies zu ermöglichen. Deswegen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2022 (s. Beschlussvorlage 11/2022-5nö) der Beschluss gefasst, solche Anträge bis zu einer Überarbeitung der Friedhofssatzung als Ausnahmen zu genehmigen.
Da es wohl noch mehrere Monate dauern wird, bis eine Überarbeitung der Friedhofssatzung erfolgt, erscheint es geboten, das Errichten von Grabmalen auf Urnengrabfeldern schon jetzt in der Friedhofssatzung zu regeln, da nur dadurch rechtliche Klarheit geschaffen wird, was nicht zuletzt im Interesse der Gleichbehandlung und auch der Planungssicherheit ist.

Die hier vorgeschlagene Neufassung des § 17 Abs. 6 der Friedhofssatzung steht einer späteren Überarbeitung der Satzung nicht entgegen und entspricht ähnlichen Regelungen in den Friedhofssatzungen anderer Gemeinden, wie etwa in Königsbach-Stein:

Auszug Friedhofssatzung der Gemeinde Königsbach-Stein vom 01.01.2023:

„**§ 19 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften**
[…]
(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur Grabmale bis zu 0,30 m2 Ansichtsfläche
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m2 Ansichtsfläche.[…]“

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Schickle